

Aus dem Gemeindevorstand

An der Sitzung vom 8. April 2019 hat der Gemeindevorstand Bever folgende Geschäfte behandelt und dazu Beschlüsse gefasst:

Departement Bau

Sanierung Schulhausunterkunft: Schlussabrechnung/Nachtragskredit

Der Baufachchef hat die Abrechnung für die getätigten Arbeiten zur Sanierung der Schulhausunterkunft unterbreitet. Diese Abrechnung schliesst mit Fr. 233'592.70. Mit dem Entscheid, das Sanierungsprojekt zu optimieren und Mehrwert zu schaffen, sind erhebliche Mehrkosten entstanden. Zu Beginn der Sanierung war die Meinung vorhanden, dass genügend Reserven im Kredit vorhanden sind. Der Entscheid, den einen „Bunkerraum“ besser zu belichten und Fenster einzubauen, hat erhebliche Mehrkosten nach sich gezogen, die schlussendlich nicht aus dem Kredit gedeckt werden konnten. Der Duschraum für die Leiter war nicht detailliert geplant, zusätzliche Anpassungen mit einer zweiten Dusche, Zwischenwand etc. haben auch einen Mehraufwand ausgelöst. Mit dem Rückbau der Zivilschutzanlage unterstand diese plötzlich nicht mehr den militärischen Bauten, sondern musste gemäss GVG als Nullsternhotel behandelt werden, was eine Verminderung der Schlafplätze zur Folge hatte, um nicht eine BMA einbauen zu müssen. Zudem mussten gegenüber dem Schulhaus ein Brandabschnitt gebildet und teilweise zusätzliche Brandschutztüren eingebaut werden. Der Gemeindevorstand erkennt, dass der gesamte Bauablauf im Vorfeld zu wenig präzise formuliert wurde und die nachträglichen Abänderungen während des Umbaus zu erheblichen Mehrkosten geführt haben (Fenster im Bunkerzimmer, zusätzliche Dusche im Leiterraum etc.). Die Schlussabrechnung wird mit Kosten von Fr. 233'592.70 abgenommen und zu Händen der Gemeindeversammlung mit einem Nachtragskredit von Fr. 63'592.70 verabschiedet. An der Gemeindeversammlung wird Rechenschaft über die Kostenüberschreitungen abgelegt.

Genehmigung Teilrevision der Ortsplanung; Baugesetz

Die Regierung des Kantons Graubünden hat am 19. März 2019 mit Beschluss Nr. 180 in Anwendung von Art. 49 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) das von der Gemeindeversammlung am 5. Juli 2018 total revidierte Baugesetz genehmigt. Durch die Regierung wurde gestützt auf Art. 49 Abs. 3 KRG folgende formelle Korrektur vorgenommen: In Art. 62 Abs. 3 BauG wird im zweiten Satz die Wortfolge „Differenz zur ordentlichen“ im Einvernehmen mit der Gemeinde gestrichen.

Das Baugesetz wurde mit folgender Anweisung und Empfehlung genehmigt:

Die Gemeinde wird angewiesen, das Baugesetz im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Gesamtrevision der Ortsplanung aufgrund der vom Grossen Rat am 25. Oktober 2018 beschlossenen KRG-Revision sowie der von der Regierung am 20. März 2018 beschlossenen Anpassung des kantonalen Richtplans (KRIP-Siedlung) im Sinne der Erwägungen erneut zu überprüfen und anzupassen.

Die Gemeinde wird ersucht, ihre Planung in Bezug auf die erhaltenswerten Bäume und Baumgruppen unter Beizug einer fachkundigen Person zu überprüfen und den Generalen Gestaltungsplan entsprechend zu ergänzen.

Das genehmigte Baugesetz und der vollständige Regierungsbeschluss liegen in der Gemeindekanzlei auf und können während 30 Tagen während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten oder gegen Voranmeldung eingesehen werden.

Das Baugesetz liegt seit dem 1. April 2019 öffentlich bis zum 30. April 2019 auf.

KRG-Revision, Rechtskraft auf 1. April 2019

Auf den 1. April 2019 ist die KRG-Revision (Kantonales Raumplanungsgesetz) in Kraft getreten. Diese hat Auswirkungen auf den praktischen Alltag wie folgt im Baubereich (stichwortartig):

Einzonungen

Vor der Einzonung ist ein Gutachten beim Amt für Immobilienbewertung einzuholen, die mutmassliche Höhe der Mehrwertabgabe von 30% ist vorgängig dem Grundeigentümer bekannt zu geben und nach bewilligter Einzonung umgehend eine Verfügung zu erlassen und 75% davon dem kantonalen Mehrwertabgabefonds zu überweisen (nach Rechnungsstellung Kanton).

Baubewilligungen

erlöschen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem Bau begonnen wird (bisher ein Jahr).

Neue Gebäude

mit mehr als vier Wohnungen, müssen behindertengerecht gebaut werden.

Quartierplanverfahren

Einleitungsbeschlüsse, Beschlüsse über den Erlass sind dem ARE zu eröffnen.

Bauvorhaben Art. 40 KRVO (Meldeverfahren)

Schriftliche Anzeige von Bauwilligen notwendig, sofern nicht baubewilligungsfrei seit Mitteilung, innert 15 Arbeitstagen eröffnen, welches Verfahren notwendig ist. Entfällt diese Mitteilung der Baubehörde, kann der Bauwillige beginnen.

Solaranlagen auf Dächern

sind durch Bauherr der Baubehörde anzuzeigen und diese entscheidet über Baubewilligungspflicht, insbesondere, wenn diese nicht genügend angepasst sind, bei Anlagen in Ortsbildschutzzonen oder –bereichen, freistehende Solaranlagen oder an Fassaden.

Fristen

Die Baubehörde muss neu innerhalb von 1 ½ Monaten nach der öffentlichen Auflage entscheiden (bisher 2), bei einsprachebelasteten Baugesuchen drei Monate wie bisher.

Verfahrenskosten

Verfahrenskosten dürfen Einsprechern nicht auferlegt werden, auch wenn diese unterliegen. Ausnahme: bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen.

BAB

Die BAB-Bewilligungen sind spätestens innerhalb von zwei Wochen seit Erhalt zu eröffnen (zusammen mit der kommunalen und allfälligen Zusatzbewilligungen).

Sanierung Kugelfang: temporäres Schiessverbot / Zwischenstand

Der Eidgenössische Schiessoffizier hat die die 300 m Schiessanlage in der Val Bever kontrolliert und ein temporäres Schiessverbot verfügt, bis die Stein- und Schuttwüste im Kugelfang mit ausreichend und steinfreiem Material überdeckt ist. Der Gemeindevorstand beschliesst einen Kredit von Fr. 25'000 für die Eindeckung der Stein- und Schuttwüste für die Erfüllung der Auflagen des Eidgenössischen Schiessoffiziers für

den sicheren Betrieb des Schiessstandes Bever. Im Kredit eingeschlossen ist der Ersatz der Stirnholzstapel durch eine Haradoxanlage, um die ab 2021 geltenden Vorschriften umzusetzen. Ein notwendiges BAB Verfahren ist in die Wege geleitet und liegt bis zum 30. April öffentlich auf.

Departement Bildung, Landwirtschaft und Abwasser

EDV-Beschaffung (LehrerOffice Programm)

Die Schulen im Oberengadin setzen mehrheitlich das EDV-gestützte LehrerOffice Programm ein. Gemäss Angebot betragen die einmaligen Investitionskosten Fr. 2'660, die jährlichen Kosten Fr. 2'634, insgesamt also Fr. 5'294. Mit einer XML-Schnittstelle könnte ein Abgleich zwischen LehrerOffice und dem Programm Schulverwaltung stattfinden. Es wird ein Kredit von Fr. 5'300 für die Anschaffung der neuen LehrerOffice-Programme gesprochen.

Departement Tourismus, Abfallentsorgung, Polizei und übrige Dienste

Vaude Engadin Bike Giro: Streckenführung 3. Etappe

Vom 28. – 30. Juni 2019 findet der VAUDE Engadin Bike Giro statt. Der Gemeindevorstand diskutiert die Streckenführung der dritten Etappe. Die Streckenführung in die Val Bever einwärts rechts (Velofahrverbot) geht in Ordnung, diejenige über den Fussweg Cuas entlang des Beverins wird zurückgewiesen. Die Wegführung ist so anzupassen, dass der Singletrail des Cuasweges gefahren und via Sagentobelbrücke auf den Wanderweg gefahren wird. Die Streckenführung der 3. Etappe wird entsprechend mit Auflagen bewilligt.

Departement Verwaltung, Planung, Forst, Umwelt und Wasser

Wahl von Pius Good als StV-LNB

Im Rahmen der Bestätigung des lokalen Naturgefahrenberater Jon Andri Bisaz und den Abklärungen i.S. Gemeindeführungsstab und Gefährdungsanalyse wurde erkannt, dass es keinen Stellvertreter für den lokalen Naturgefahrenberater gibt. Der LNB ist Empfänger von Unwetterwarnungen etc. und klärt vorsorgliche Massnahmen etc. ab. Pius Good wird als Stellvertreter des LNB gewählt.

Behindertengerechte Bushaltestelle Bahnhof: Massnahmen mit Beschilderung?

Beim Bahnhof Bever befindet sich die letzte Bushaltestelle in Bever, welche ein behindertengerechtes Aussteigen verunmöglicht (Halt auf der Strasse mit hohem Ausstieg). Nachdem an dieser Stelle eine Verbesserung des Schilderwaldes mit einer Teilumgestaltung des Platzes vorgesehen ist, könnte dieser Bereich mit einem verbesserten Ausstieg für die Buspassagiere verbunden werden. Der Gemeindevorstand beschliesst, die Rhätische Bahn AG zur Zukunft des Bahnhofplatzes Bever anzufragen, um diesen gestalterisch zu verbessern und zu sanieren. Hierbei soll auch der Güterschuppen und dessen Zukunft geklärt werden.

Erhöhung Kreditlimite GKB (Kreditbeschluss i.S. Wohnungskauf)

Mit dem Kauf der beiden Wohnungen in der Crasta Mora wird das Liquiditätspolster der Gemeinde Bever dezimiert. Teilweise musste die Kreditlimite bei der GKB von Fr. 600'000 fast ausgeschöpft werden. Momentan sind Gemeindesteuern von gegen Fr. 2 Mio. ausstehend welche im Zeitraum Ende Juni bis Ende Juli eingehen werden. Für eine Erhöhung der Kreditlimite braucht es einen Kreditbeschluss seitens des Gemeindevorstandes. Die Erhöhung der Kreditlimite bei der Graubündner Kantonalbank für das Konto CG 132.829.800 um Fr. 400'000 auf Fr. 1'000'000 wird genehmigt.

Bever, 16.04.2019rro